



Studiendekan Maschinenbau  
Studiendekan Verfahrenstechnik, Werkstoffwissenschaft,  
Chemie-Ingenieurwesen, Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik

## **Durchführungsverordnung**

vom Oktober 2015

in Ergänzung

mit detaillierten Regelungen zur Durchführung des freiwilligen Grundpraktikums der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau

1) Modul MB-GP

sowie

mit detaillierten Regelungen zur Durchführung des Fachpraktikums der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Naturstofftechnik und Werkstoffwissenschaft

2) Modul MB-23

3) Modul VNT-23

4) Modul WW-G13

in der Ausfertigungsfassung vom September 2015,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In der Durchführungsverordnung werden die für die Absolvierung des freiwilligen Grundpraktikums notwendigen Bestimmungen festgelegt, um eine sinnvolle Durchführung der Praktika zu gewährleisten.
2. In der Durchführungsverordnung werden die für die Absolvierung des Fachpraktikums notwendigen Bestimmungen festgelegt, um eine sinnvolle und Wissen generierende Durchführung der Praktika zu gewährleisten.



## Zweck der Praktikantentätigkeit

Die praktische Ausbildung und Tätigkeit in Industriebetrieben sind ein wichtiger Bestandteil des Studiums der Ingenieurwissenschaften. Sie ermöglichen und fördern das Verständnis in den Vorlesungen sowie die erfolgreiche Mitarbeit in den Übungen und Praktika.

Die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse sollen durch das Praktikum ergänzt bzw. vertieft werden. So werden Einsichten in funktionelle Zusammenhänge im Betrieb erkannt. Der Praktikant hat im Fachpraktikum die Möglichkeit, einzelne der Fertigung vor- bzw. nachgeschaltete Bereiche kennen zu lernen und dabei sein im Studium erworbenes Wissen (beispielsweise durch Einbindung in Projektarbeiten) umzusetzen sowie wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beurteilen.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt liegt im Erfassen der soziologischen Seite des Betriebsgeschehens, indem der Praktikant den Betrieb auch als Sozialstruktur versteht. Er soll das Verhältnis der Führungskräfte zu ihren Mitarbeitern in ihrer Arbeit kennen lernen, um seine zukünftige Stellung und Wirkungsmöglichkeit richtig einzuordnen.

Damit ist die berufsüberleitende Funktion des Praktikums angedeutet. Diese ist schon in den ersten Wochen des Praktikums wirksam, in denen der Praktikant erkennen soll, ob er überhaupt die für einen technischen Beruf hinreichende Motivation mitbringt. Sie tritt im weiteren Verlauf deutlich hervor, wenn besonders im Fachpraktikum der Überblick wächst und dadurch die Entscheidung für den späteren beruflichen Wirkungsraum unterstützt wird.

Für das Berufsleben ist es vorteilhaft, das Fachpraktikum im Ausland durchzuführen. Der zukünftige Ingenieur erhöht so nicht nur seine fachliche Qualifikation, sondern erhält auch einen Einblick in kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen anderer Länder.

### FOLGENDE VERORDNUNGEN WERDEN ERLASSEN

#### I. Ausbildungsbetriebe

Das Praktikum wird an Industriebetrieben oder anwendungsnahen und öffentlichen Instituten (wie zum Beispiel: Fraunhofer oder Leibnitz-Institut) durchgeführt.

Ein Praktikum an ausländischen Universitäten ist möglich. Eine entsprechende Befürwortung des betreuenden Hochschullehrers muss beigebracht werden.

#### II. Wöchentliche Arbeitszeit

Das Praktikum muss als Vollzeittätigkeit ausgeführt werden. Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen bzw. Tarifverträgen des jeweiligen Praktikumsbetriebes.

#### III. Urlaub, Krankheit, sonstige Fehltage

Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit müssen Fehlzeiten wie: Urlaub, Krankheit, Feiertage sowie sonstige Fehlzeiten nachgearbeitet werden.

#### IV. Versicherung

Für die geforderten 16 Wochen Pflichtpraktika (für das Fachpraktikum) sowie 4 Wochen freiwilliges Grundpraktikum sind die Studierenden, sofern das Praktikum in Deutschland durchgeführt wird, über die jeweilige Berufsgenossenschaft des Betriebes unfallversichert (§ 133 Abs. 1 SGB VII).

#### V. Praktikum im Ausland

Das beabsichtigte Praktikum im Ausland muss vor Beginn im Praktikantenamt der Fakultät Maschinenwesen angezeigt und bestätigt werden. Hierzu ist das Formular: „Antrag auf Absolvierung des Fachpraktikums im Ausland“ im Praktikantenamt einzureichen.

#### VI. Tätigkeitsbereiche

Die entsprechenden Aufgaben im Praktikumsunternehmen sollten sich an der entsprechenden Studienrichtung des Studierenden orientieren.

#### VII. Tätigkeitsbericht

Im Praktikumsbericht für das freiwillige Grundpraktikum ist das Unternehmen hinsichtlich Produktpalette, angewandter Technologien und Fertigungsverfahren sowie der Produktionsorganisation vorzustellen. Außerdem ist die eigene praktische Arbeit auszuweisen und hinsichtlich des Kenntniszuwachses zu werten.

Ein Tätigkeitsbericht für das Fachpraktikum entsprechend Modul MB-23), Modul VNT-23 sowie Modul WW-G13 entfällt.

#### VIII. Projektarbeit

Die Projektarbeit ist eine Teilleistung aus dem Modul Fachpraktikum. Wir empfehlen die Anfertigung der Projektarbeit innerhalb des Fachpraktikums. So kann das theoretisch erworbene Wissen durch die Erstellung einer Projektarbeit verbunden werden. Dies soll der Vorbereitung auf die Diplomarbeit dienen.

Die Ausgabe der Aufgabenstellung für die Projektarbeit erfolgt durch einen betreuenden Hochschullehrer in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbetrieb. Schnittstelle ist hierbei der Studierende.

#### IX. Nachweis der berufspraktischen Arbeit

Der Nachweis der berufspraktischen Arbeit für das freiwillige Grundpraktikum sowie für das Fachpraktikum erfolgt durch eine Praktikumsbescheinigung. Diese Bescheinigung ist im Original mit Stempel und Unterschrift des Ausbildungsbetriebes zu versehen und im Praktikantenamt einzureichen.